



## Bekanntmachung

### Veröffentlichung der geplanten Änderung der Sachverständigenordnung gemäß § 36 Abs. 4, 4a GewO

Die Niederrheinische IHK beabsichtigt, ihre Sachverständigenordnung zu ändern. Gem. § 36 Abs. 4a S. 5 GewO in Verbindung mit Art. 8. der EU-Richtlinie 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist eine Änderung der Sachverständigenordnung mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung auf der Internetseite als Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Bis **zum 3. Juni 2024** kann Einsicht in die beabsichtigten Änderungen (Anlage) und dazu Stellung genommen werden.

Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an [rieger@niederrhein.ihk.de](mailto:rieger@niederrhein.ihk.de)

Duisburg, den 17.05.2024

## Anlage

Im Folgenden wird der Entwurf folgender geänderter bzw. neu gefasster Regelung (bei mehreren Neuregelungen werden diese nacheinander aufgeführt, ohne das weiter bestehende Satzungsrecht mitaufzuführen) veröffentlicht:

Aktueller Wortlaut	Zukünftiger Wortlaut
<p>§ 7 Bekanntmachung und Veröffentlichung</p> <p>(1) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen elektronisch auf ihrer Internetseite <del>unter <a href="http://www.ihk-niederrhein.de">http://www.ihk-niederrhein.de</a></del> bekannt.</p> <p>(2) Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. <del><b>Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.</b></del></p>	<p>§ 7 Bekanntmachung und Veröffentlichung</p> <p>(1) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt <b>und veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite <a href="http://www.svv.ihk.de">www.svv.ihk.de</a> für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig.</b></p> <p>(2) Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“</p> <p>(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.</p>	<p>§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“</p> <p>(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen <b>soll</b> der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.</p>
<p>§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>(3) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung elektronisch auf ihrer Internetseite <del>unter <a href="http://www.ihk-niederrhein.de">http://www.ihk-niederrhein.de</a></del> bekannt.</p>	<p>§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung</p> <p>(3) Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung elektronisch auf ihrer Internetseite bekannt.</p>

## **Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung der Sachverständigenordnung der Niederrheinischen IHK (Stand: 17.05.2024)**

### **I. Klärung der Vorfrage:**

#### **Findet die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neue Regelung bzw. die Änderung der Regelung Anwendung?**

„Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen“, vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie.

Die Änderungen betreffen die Berufsausübung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet daher auf die neuen Regelungen bzw. die Änderung der Regelungen Anwendung. Zwar unterliegt der Zugang zur allgemeinen Sachverständigentätigkeit oder deren Ausübung keinen Beschränkungen, jedoch werden Anforderungen an die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gestellt. Trotz der rechtlichen Einordnung als Zuerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation und nicht als Berufszugangsregelung finden nach dem Willen des EU-Gesetzgebers die entsprechenden Richtlinien Anwendung. Die Änderungen unterliegen daher der nachfolgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

### **II. Verhältnismäßigkeit:**

#### **1. Formal**

- Erläuterung der Vorschrift
- Art, Inhalt und Auswirkungen der Vorschrift: Je schwerwiegender, desto ausführlicher. Substantiierung der Verhältnismäßigkeit durch qualitative Elemente und, soweit möglich und relevant, auch durch quantitative Elemente.

§ 7 regelt die Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Online IHK-Sachverständigenverzeichnis (IHK-SVV). Bisher geschah dies in der Regel lediglich über die Bekanntmachungen auf der Internetseite der Niederrheinischen IHK. Die Veröffentlichung im IHK SVV soll eine bundesweite und lückenlose Darstellung aller von IHKn aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit die einfache Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit gewährleisten. Nur auf diese Weise kommen die IHKn ihrem gesetzlichen Auftrag nach, diesem Adressatenkreis den gesamten Sachverständigen effizient anzudienen. Die bisherige Einwilligung zur Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung im IHK-SVV, aufgrund derer eine lückenlose Darstellung der bundesweit aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bisher eben nicht gewährleistet war, kann damit entfallen. Die Sachverständigenordnung als Satzung ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 (1) c) DSGVO.

Die Regelung in § 12 eröffnet den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, weitere Rundstempel neben dem der ihnen von der IHK ausgehändigten in den Gutachten zu

verwenden. Denn nach der aktuellen Fassung ist neben ihrer Unterschrift allein dieser zulässig. Es gibt jedoch auch Fallgestaltungen, in denen die Sachverständigen gesetzlich zur Verwendung eines weiteren Rundstempels verpflichtet sind. Um in diesen und vergleichbaren Fällen die Verwendung eines weiteren Stempels zulässig zu machen, wird auf die frühere „muss“-Vorschrift zugunsten der aktuellen „Soll“-Vorschrift verzichtet. Die Verwendung eines weiteren Stempels bedarf jedoch als Ausnahme einer entsprechend gewichtigen Begründung für die Abweichung vom Regelfall.

Die Änderung in § 22 Abs. 3 löscht die Internetadresse der Homepage der Niederrheinischen IHK als Folgenänderung.

## 2. Inhaltlich

- **Nichtdiskriminierung**: weder direkt noch indirekt aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz (Art. 5 der RL)
- **Legitimer Zweck**: Ziele des Allgemeininteresses, z.B. öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, auch Wahrung der geordneten Rechtspflege, Schutz der Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6 der RL)

Zur Änderung in § 7: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Sowohl Justiz, Wirtschaft und Verwaltung als auch die Allgemeinheit haben ein großes Interesse daran, mühelos und auf einen Blick über das IHK-SVV einzusehen, welche Sachverständigen für welche Sachgebiete aktuell von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt sind und wie diese im Bedarfsfall kontaktiert werden können. Außerdem können Missbrauchsfälle („Hochstapelei“) auf einen Blick aufgedeckt werden.

Zur Änderung in § 12: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Ganz im Gegenteil. Dort, wo weitere Rundstempel vorgeschrieben sind, sollen diese auch neben dem Rundstempel für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verwendet werden dürfen.

Zur Änderung in § 22: Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Streichung der Internetadresse hat keinen diskriminierenden Gehalt.

- **Verhältnismäßigkeit (Art. 7 der RL)**

**a. Geeignetheit** (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a), c) und d) der RL):

Bewirkt oder fördert die Regelung die Erreichung des angestrebten Zwecks? Welche Risiken bestehen im Zusammenhang mit den verfolgten Zielen für Dienstleistungsempfänger, Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte? Wird die Regelung dem angestrebten Ziel in syste-

matischer Weise gerecht und wirken die Maßnahmen den Risiken somit entgegen? Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Qualität der Dienstleistungen?

Die Regelung in § 7 bewirkt kausal die lückenlose Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit zu solchen Sachverständigen, die von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt sind. Die Überprüfbarkeit der Frage, ob ein Sachverständiger tatsächlich von einer IHK öffentlich bestellt und vereidigt ist, wird jederzeit sehr einfach durch die Einsichtnahme in das IHK-SVV gewährleistet.

Die Regelung in § 12 bewirkt, dass neben dem durch die IHK ausgehändigten Rundstempel im Ausnahmefall weitere Rundstempel verwendet werden dürfen.

Die Regelung in § 22 wirkt sich nicht auf Rechte Dritter aus.

**b. Erforderlichkeit** (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) und e) der RL):

Reichen bestehende Regelungen nicht aus? Steht kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung? Kann das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten? Bestehende Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes ggf. ausreichend?

Die Eingriffsintensität bei der Änderung in § 7 ist äußerst gering, bei den übrigen Änderungen sogar überhaupt nicht vorhanden. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Zieles ist nicht denkbar. Eine auf eine Einwilligung gestützte Veröffentlichung unter [svv.ihk.de](http://svv.ihk.de) ist nicht gleich geeignet.

**c. Angemessenheit** (Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 der RL):

In welchem Verhältnis stehen die mit der Regelung verbundenen Nachteile zu den bewirkten Vorteilen? Halten die Vorschriften das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß ein?

Nach Maßgabe der Regelungen in §§ 7, 22 gibt die Niederrheinische IHK die öffentlichen Bestellungen und deren Erlöschen bereits jetzt im Internet ohne Einwilligung der betroffenen Sachverständigen bekannt. Die Erweiterung dieser Eintragung in ein bundesweites IHK-SVV ohne Einwilligung ist im Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, nämlich der vollständigen Einsichtnahme aller durch die IHKn öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch jedermann und jederzeit, eine nur geringfügige Einschränkung, soweit von einem Nachteil für die Sachverständigen überhaupt die Rede sein kann. Denn der ganz überwiegende Teil der öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen hat bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein existentielles Interesse daran, im IHK-SVV aufgeführt zu sein.

Bei der Regelung in § 12 bestehen nicht einmal vermeintliche Nachteile, die es gegen Vorteile abzuwiegen gälte.

**d. Bei Verhältnismäßigkeitsprüfung auch Berücksichtigung folgender Aspekte, sofern relevant** (vgl. Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a) bis f) der RL):

- In welchem Verhältnis stehen Vorbehaltstätigkeit und erforderliche Qualifikation?
- Erfordert das Niveau, die Eigenart und die Dauer der Tätigkeit die verlangte Qualifikation?
- Gibt es die Möglichkeit, die Qualifikation anderweitig zu erlangen?
- Kann die Tätigkeit auch durch Angehörige anderer Berufe ausgeübt werden?
- Kann die Tätigkeit von nicht qualifizierten Personen ausgeübt werden, wenn sie von qualifizierten Personen überwacht und kontrolliert werden?

Weitere Aspekte spielen bei den Regelungen keine Rolle.

**e. Wirkung von neuen oder geänderten Vorschriften im Falle der Kombination mit anderen berufsreglementierenden Vorschriften** (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. f), Abs. 3 der RL):

Tragen die neuen oder geänderten Vorschriften in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels bei, sind sie hierfür notwendig? In diesem Kontext Prüfung folgender Aspekte:

- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung
- Berufliche Weiterbildungsverpflichtungen
- Vorschriften bezüglich Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung
- Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen v.a. bei Implizieren einer bestimmten Berufsqualifikation
- Quantitative Beschränkungen v.a. hinsichtlich Zulassungszahl
- Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung bei Zusammenhang mit Ausübung eines reglementierten Berufs
- Geographische Beschränkungen, auch wenn unterschiedliche Reglementierungen innerhalb Deutschlands
- Beschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung eines reglementierten Berufs sowie Unvereinbarkeitsregeln
- Anforderungen u.a. an Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht)
- Anforderungen an für Ausübung des Berufs erforderliche Sprachkenntnisse
- Festgelegte Mindest- und / oder Höchstpreisanforderungen
- Anforderungen für die Werbung

Die Regelungen haben keine weiteren Wirkungen im Zusammenhang mit diesen Kriterien.